



**Stadt Montabaur
Verbandsgemeinde Montabaur**

**Fachbeitrag Artenschutz zur geplanten
Flächenerweiterung des Outlet Centers
„Montabaur The Styles Outlets“ in Montabaur“**

**Vorprüfung - Stufe I)
gemäß § 44 BNatSchG**

**Fassung für die Unterrichtung der Öffentlichkeit
gemäß § 17 Abs. 7 LPlIG
und
die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gemäß § 17 Abs. 5 LPlIG**

Erstellt im Auftrag der
Stadt Montabaur

im
Januar 2021

Bearbeitung:

FREIRAUMPLANUNG DIEFENTHAL

Achtstruth 3 • 56424 Moschheim
Tel. 02602 / 951588 • Fax 02602 951587
Dipl.-Biogeograph B. Diefenthal

Inhalt

1.	Einleitung.....	2
1.1	<i>Anlass und Aufgabenstellung</i>	<i>2</i>
1.2	<i>Rechtliche Grundlagen.....</i>	<i>3</i>
1.3	<i>Datengrundlage.....</i>	<i>5</i>
1.4	<i>Methode</i>	<i>5</i>
1.5	<i>Bestandsbeschreibung</i>	<i>6</i>
2	Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens	11
2.1	<i>Anlagebedingte Wirkfaktoren</i>	<i>11</i>
2.2	<i>Baubedingte Wirkfaktoren</i>	<i>12</i>
2.3	<i>Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....</i>	<i>12</i>
3	Relevanzprüfung	13
4	Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	13
4.1	<i>Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz.....</i>	<i>13</i>
4.2	<i>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....</i>	<i>14</i>
5.	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten.....	15
5.1	<i>Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....</i>	<i>15</i>
5.1.1	<i>Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....</i>	<i>15</i>
5.1.2	<i>Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	<i>15</i>
5.2	<i>Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie</i>	<i>22</i>
6	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	29
6.1	<i>Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....</i>	<i>30</i>
6.1.1	<i>Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....</i>	<i>30</i>
6.1.2	<i>Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	<i>30</i>
6.2	<i>Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie</i>	<i>31</i>
6.3	<i>Keine zumutbare Alternative</i>	<i>32</i>
7.	Fazit.....	32

Anhang:

I: Ergebnis der Relevanzprüfung

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Montabaur plant die Erweiterung des bestehenden Factory-Outlet-Centers am ICE Bahnhof in östliche Richtung. Hierzu werden die bestehenden Parkplatzflächen im Osten der Fußgängerbrücke des FOCs sowie die daran angrenzenden Grünflächen mit zusätzlichen Verkaufsflächen sowie einem Parkhaus überplant. Im Westen der Fußgängerbrücke sind ebenfalls Erweiterungen der bestehenden Verkaufsflächen auf derzeitigen Rasenflächen vorgesehen.

Zur Umsetzung des geplanten Projektes wird vor einer Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplans die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens gem. § 17 Abs. 8 LPIG und § 15 Raumordnungsgesetz notwendig.

Der Standort der geplanten Erweiterung befindet sich im Norden der Stadt Montabaur, östlich angrenzend an die bestehenden Verkaufsflächen des Bebauungsplans „ICE-Bahnhof / Teilbereich FOC“ (siehe Abbildung 1).



Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes im Norden der Stadt Montabaur (schematische Darstellung)

Der Erweiterungsbereich wird derzeit überwiegend von einem befestigten Parkplatz und Verkehrsflächen eingenommen. Im östlichen Randbereich befinden sich verbrachte und extensiv genutzte Grünlandflächen und kleinflächige Gehölzbestände.

Durch die Planung sind Lebensräume unterschiedlicher Arten betroffen. Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß den Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) hat die Stadt Montabaur die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung der Planungsauswirkungen in Bezug auf die artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten beauftragt. Die Auswirkungen des Eingriffs und das Ausmaß der möglichen Beeinträchtigungen auf eu-

europarechtlich geschützte Arten sowie mögliche Verletzungen der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG werden hierdurch in einem 1. Prüfungsschritt (Stufe I) ermittelt.

Sind im Ergebnis des 1. Prüfungsschrittes keine nennenswerten Konflikte im Hinblick auf artenschutzrechtlich relevante Arten zu erwarten, sind die aus dem Vorhaben resultierenden Eingriffe in Natur und Landschaft im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung nach § 15 ff BNatSchG abzuarbeiten. Kommt die Vorprüfung jedoch aufgrund der vorliegenden Informationen zu dem Ergebnis, dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht auszuschließen ist, wird eine vertiefte Prüfung (Artenschutzprüfung Stufe II) der Auswirkungen des Vorhabens erforderlich.

Die Artenschutzprüfung gemäß § 44 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz der artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (neu) bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt und
- ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. 05. 1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02. 04. 1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden – falls nicht anders angegeben - auf die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (Inkrafttreten am 01.03.2010).

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 43 und 44 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und damit auch für Straßenbauprojekte relevanten neuen **Absatz 5** des § 44 ergänzt:

- ¹ *Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- ² *Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- ³ *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- ⁴ *Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
- ⁵ *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.*

Absatz 6

Die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen.

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführte **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

1.3 Datengrundlage

Folgende Datengrundlagen wurden für den vorliegenden Artenschutzbeitrag ausgewertet:

- Habitatstrukturkartierung und Artkartierungen durch eigene Begehungen (Frühjahr und Sommer 2020)
- „ARTEFAKT-Datenbank“ des Landesamtes für Umweltschutz (Stand 04.01.2021)

1.4 Methode

Zur Kartierung der Avifauna im Untersuchungsgebiet wurden von März bis Juni 2020 vier Begehungen des Planungsraumes bei günstigen Wetterbedingungen in den frühen Morgen- oder späten Abendstunden durchgeführt (26.03.2020, 14.04.2020, 14.05.2020, 17.06.2020).

Bei der Erfassung der Avifauna wurden revieranzeigende Merkmale von Vögeln nach den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005) erfasst.

Eine Nachsuche nach Greifvogelhorsten erfolgte in laubfreiem Zustand der Vegetation am 03.12.2019 und am 07.12.2020. Es konnten jedoch keine Horste innerhalb des Plangebietes festgestellt werden.

Da keine bedeutsamen Rastplätze oder Überwinterungsgebiete im Plangebiet vorhanden sind, wurde eine Zug- und Wintervogelerfassung nicht erforderlich.

Kartierungen zur Erfassung der Tagfaltervorkommen und Reptilien erfolgten am 24.06.2020 und 24.07.2020 bei günstigen Temperaturen.

Zur Erfassung der Fledermäuse wurde eine Detektorbegehung in den Abendstunden am 17.06.2020 durchgeführt.

1.5 Bestandsbeschreibung

Der Untersuchungsraum kann in drei unterschiedliche Biotoptypen unterteilt werden.

1. Der westliche und zentrale Bereich des Bebauungsplanes umfasst Verkehrsflächen und Parkplätze mit einzelnen Gebäuden (s. Foto 1).
 2. Der östliche Randbereich wird von kleineren Gehölzbeständen unterschiedlicher Ausprägung dominiert (s. Foto 2).
 3. Die Gehölzbestände werden von verbrachten oder extensiv genutzten Grünlandflächen mittlerer Standorte umgeben (s. Foto 3 und 4). Diese Grünlandflächen bilden einen Pufferbereich zwischen dem Parkplatz des FOC und der angrenzenden Wohnbebauung des Baugebietes „In der Kesselwiese“.
-



Foto 1: Parkplatz des FOC mit einzelnen Laubbäumen und Pflanzbeeten



Foto 2: Gehölzbestand zwischen Parkplatz und östlich angrenzender Wohnbebauung



Foto 3: Übergangsbereich zwischen dem Parkplatz und der angrenzenden Wohnbebauung durch Grünland und Gehölzsaum

Die Biotoypenausstattung des Untersuchungsraumes wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan genauer beschrieben und ist im Bestands-/Konfliktplan (Anlage zum Umweltbericht) dargestellt.

Als artenschutzrechtlich relevante Strukturen sind die in den alten Obstbäumen vorhandenen Baumhöhlen zu bewerten, die als Nistplatz für Höhlenbrüter dienen können, aber auch als Quarterstandort von Fledermäusen genutzt werden können. Die sonstigen Gehölze werden aber auch von verschiedenen Vogelarten als Nistplatz genutzt.

Sonderstrukturen wie z. B. vegetationsarme Rohbodenstandorte, die als Lebensraum für Reptilien geeignet sein könnten, wurden in einer Teilfläche im Süden des Plangebietes festgestellt (Flurstück 4411). Dieser Bereich ist bereits als Gewerbegebiet im Bebauungsplan „In der Kesselwiese“ der Stadt Montabaur ausgewiesen und artenschutzrechtlich betrachtet worden. Weitere geeignete Standorte für das Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Reptilienarten sind im Erweiterungsbereich nicht vorhanden.

Die Grünlandflächen sind aufgrund des Fehlens der Wirtspflanze „Großer Wiesenknopf“ nicht als Lebensraum für die beiden Moorbläulingarten (*Maculinea nausithous* und *M. teleius*) geeignet.

Gewässerlebensräume sind aufgrund fehlender Gewässer im geplanten Erweiterungsbereich nicht vorhanden.



Foto 4: Grünland mittlerer Standorte mit extensiver Nutzung im östlichen Randbereich des Untersuchungsraumes

Insgesamt wurden folgende artenschutzrechtlich bedeutsame Arten im Plangebiet nachgewiesen:

Vögel:

Amsel	Kohlmeise
Bachstelze	Mauersegler
Blaumeise	Mäusebussard
Bluthänfling	Mehlschwalbe
Buchfink	Mönchsgrasmücke
Buntspecht	Rabenkrähe
Dorngrasmücke	Ringeltaube
Eichelhäher	Rotkehlchen
Elster	Singdrossel
Gartengrasmücke	Star
Goldammer	Stieglitz
Grünfink	Turmfalke
Grünspecht	Wacholderdrossel
Hausrotschwanz	Zaunkönig
Haussperling	Zilpzalp
Heckenbraunelle	

Säugetiere:Zwergfledermaus

Im Rahmen der Detektorbegehungen konnten Vorkommen der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) auf Nahrungsflügen innerhalb des gesamten Plangebietes festgestellt werden. Geeignete Höhlen, die als Winterquartiere für Fledermäuse dienen können, sind im Plangebiet nicht vorhanden. Teilweise weisen aber die bestehenden Gebäude im Umfeld des Bebauungsplanes günstige Bedingungen für ein Sommerquartier auf. In den Baumhöhlen könnten potentiell Quartierstandorte von gehölbewohnenden Arten (z. B. Bartfledermaus, Abendsegler) vorhanden sein. Es wird daher empfohlen, eine weitergehende Erfassung der Fledermausvorkommen im Plangebiet und dessen Umfeld durchzuführen. Im Zuge der artenschutzrechtlichen Bewertung zum südlich angrenzenden Bebauungsplan „Färbersahlen“ wurden keine Fledermauskartierungen durchgeführt, so dass derzeit keine ausreichende Datengrundlage für eine Bewertung zur Betroffenheit der Artengruppe vorliegt. Für das Messtischblatt 5513 werden im Datenbogen zu ARTeFAKT insgesamt 14 verschiedene Fledermausarten aufgeführt. Diese werden in der Tabelle im Anhang zum vorliegenden Fachbeitrag aufgeführt.

Haselmaus

Das Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) ist aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen mit beerenreichen Sträuchern und der Nähe zu angrenzenden Gebüschern südlich des Plangebietes in den Gehölzbeständen potentiell möglich. Vorkommen der Art sind in ARTeFAKT für die betroffenen Quadranten der Messtischblätter 55124 und 55133 zwar nicht aufgeführt, Nachweise liegen dem Verfasser aber aus unmittelbar angrenzenden Gebieten nördlich der A3 vor. Eine artspezifische Erfassung sollte daher in einer tiefergehenden Untersuchung durchgeführt werden. Ein Vorkommen der Art kann derzeit nicht ausgeschlossen werden.

Sonstige planungsrelevante Artvorkommen konnten nicht im Plangebiet festgestellt werden und sind aufgrund der Habitatstrukturen auch nicht zu erwarten.

Es finden sich keine besonnten Standorte, die für das Vorkommen der Zauneidechse oder Schlingnatter geeignet wären, da alle vorgesehenen Bauflächen zu dicht mit Vegetation bewachsen sind. Potentiell geeignete Lebensräume bestehen an der Böschungsfächen der ICE-Trasse im Norden und in der Gewerbefläche im Süden an das Plangebiet angrenzend. Dieser Bereich wurde bereits in der Planung des Bebauungsplanes „In der Kesselwiese“ artenschutzrechtlich betrachtet und es wurden keine Konflikte festgestellt. Aktuelle Nachweise der Schlingnatter und der Zauneidechse liegen auch in der Meldeliste zu ARTeFAKT des Landesamtes für Umwelt RLP für das Plangebiet nicht vor. Die letzten Nachweise der Schlingnatter für den östlichen Bereich stammen aus dem Jahr 1991. Die Zauneidechse wurde zuletzt im Bereich des Rossbergerhofes östlich des Stadtgebietes im Jahr 2003 gemeldet.

2 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

Zur Ausweitung der Verkaufsflächen sowie Errichtung eines Parkhauses sieht die Planung die Erweiterung des bereits als Parkplatz genutzten Sondergebietes des Bebauungsplanes „Auf dem Auberg“ in Richtung Osten vor. Hierzu werden Offenlandflächen mit Grünlandnutzung und Gehölzbestände überplant, die bereits aufgrund vorheriger Planungen im Umfeld stark isoliert sind. Dies betrifft auch die Biotopkartierte Fläche „Gehölz-Grünland-Komplex mit Aubach-Abschnitt in Montabaur“ (BK-5513-0516-2006) die durch den Bebauungsplan „In der Kesselwiese“ im nördlichen und östlichen Bereich bereits überplant und von den südlich angrenzenden Gehölz- und Offenlandflächen abgetrennt ist. Der südliche Bereich der Biotopkartierten Fläche wird derzeit durch den Bebauungsplan „Färbersahlen“ vollständig mit Wohnbauflächen überplant.

Die vorhandenen Biotopstrukturen mit Gehölzen, Grünland und Brachen in der Erweiterungsfläche gehen durch die Überbauung verloren. Sie stellen heute Lebensräume für die im Plangebiet nachgewiesenen Arten dar.

2.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme / Biotopverlust

Beeinträchtigungen des Bodenhaushalts entstehen durch die Versiegelung von biologisch aktiver Fläche infolge der geplanten Bebauung. Dies führt zu einem Verlust an belebtem Boden, Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes durch Verminderung der Versickerungsrate, Erhöhung des Oberflächenwasser-Abflusses und Erhöhung der Verdunstung sowie zu einer Abnahme von Besiedlungsräumen für Pflanzen und Tiere. Das Mikroklima wird wegen der Geringfügigkeit der Neuversiegelungsfläche und der guten Durchlüftung des Projektraumes nicht nachteilig verändert.

Als wesentlichste Beeinträchtigung der Flora und Fauna ist bei der vorliegenden Planung der Verlust von ca. 1,2796 ha Biotopflächen als Lebensraum von verschiedenen Vogelarten zu werten. Davon sind Flächen mit Gehölzbestand (0,4830 ha) und Grünland (0,7966 ha) betroffen.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Durch die geplante Bauflächenerweiterung werden keine zusammenhängenden Biotopflächen zerschnitten. Das Plangebiet befindet sich im unmittelbaren Umfeld der vorhandenen Gewerbe- und Siedlungsflächen mit ICE-Trasse und Autobahn im Norden und FOC im Westen. Es ist daher in seiner Bedeutung als Vernetzungsachse als geringwer-

tig zu betrachten und bereits erheblich vorbelastet. Eine Fortführung der vorhandenen Biotopstrukturen mit Gehölzen und Grünland wird durch die Verkehrswege im Norden unterbunden und zerschnitten. Durch die Planung ist der nördliche Teilbereich der insektartigen Biotopstruktur zwischen den Siedlungsflächen und Verkehrsflächen betroffen. Der bisher noch nicht bebaute Bereich zwischen dem Aubach und dem östlich angrenzenden Wohngebiet an der „Tonnerrestraße“ wird durch weitere Baugebietsplanungen der Stadt Montabaur überplant. Eine durch das Projekt zusätzlich verursachte Barrierewirkung oder Zerschneidungswirkung von Lebensräumen ist daher nicht zu erwarten.

2.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Während der Bauzeit ist mit Beeinträchtigung von Biotopflächen im Bauumfeld durch die zeitlich begrenzte Bautätigkeit und den daraus resultierenden Lärmemissionen und Bewegungsunruhen zu rechnen.

Lärmimmissionen

Zusätzliche Lärmimmissionen sind während der Bauzeit durch die Bautätigkeit zu erwarten.

Erschütterungen

Durch den Betrieb der Baumaschinen ist mit zusätzlichen Erschütterungen während der Bauzeit zu rechnen. Diese werden vorwiegend durch Bodenverdichtungsmaßnahmen verursacht.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Es ist mit einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch die Erweiterung der Verkaufsflächen und die Errichtung des Parkhauses zu rechnen, da zusätzliche Verkaufseinrichtungen mit entsprechendem Kundenverkehr entstehen. Unter Berücksichtigung der bestehenden Belastungen sind die Auswirkungen auf den Lebensraum artenschutzrechtlich relevanter Arten als gering zu bewerten.

3 Relevanzprüfung

In der Artenschutzprüfung werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes nachgewiesen wurde. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind oder nicht nachgewiesen werden konnten, werden nicht betrachtet.

Aus den Arten, die aufgrund der Angaben in der ARTeFAKT-Liste des Landesamtes für das Untersuchungsgebiet gelistet wurden, werden im Rahmen einer **Relevanzprüfung** zusätzlich diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

In der Tabelle im Anhang 1 "Ergebnis der Relevanzprüfung" ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet dargelegt.

Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet relevant sind, bzw. Arten, die im Plangebiet nachgewiesen wurden (Avifauna, Fledermäuse).

4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kap. 5 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

V 1 Gehölze dürfen in der Zeit vom 1. März bis 30 September gemäß § 39 BNatSchG nicht beseitigt werden. Die Maßnahme dient zur Vermeidung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit Beeinträchtigung der im Untersuchungsraum vorhandenen Vogelarten während der Brutzeiten. Das Baufeld ist außerhalb dieser Zeit zu räumen. Bei Rodungen von Bäumen mit Höhlenvorkommen (z. B. in Obstbäumen) im Zeitraum zwischen 01. November bis 31. Januar muss im Vorfeld rechtzeitig von einer fachkundigen Person überprüft werden, ob die betroffenen Gehölze von Höhlenbewohnern als Habitat bzw. Quartier genutzt werden, um Individuenverluste von Höhlenbewohnern (z. B. Fledermäuse) zu vermeiden. Sollten sich artenschutzrechtlich geschützte Tierarten in den Gehölzen befinden, muss die Rodung verzögert werden, bis der Ausflug oder das Auswandern stattgefunden hat. Alternativ sind die Tiere durch fachkundige Experten zu bergen und in geeignete Ersatzquartiere umzusetzen. Unbesetzte Höhlenbäume sind unmittelbar nach der

Kontrolle zu roden oder durch Verschluss vor einer Besiedlung zu sichern. Die Gehölze sind unmittelbar nach der Rodung aus dem Plangebiet zu entfernen. Die Kontrolle auf Fledermausquartiere ist zu jeder Jahreszeit auch bei der Beseitigung von Gebäuden zu beachten (s. § 24 Abs. 3 LNatSchG).

V 2 Im gesamten Plangebiet ist zur Vermeidung von Nistplatzverlusten eine Räumung des Vegetationsaufwuchses außerhalb des Zeitraums vom 01. April bis 15. September durchzuführen. Die Vegetation ist unmittelbar nach Abtrag aus dem Plangebiet zu beseitigen. Die zeitlichen Einschränkungen zur Durchführung von Gehölzrodungen bleiben hiervon unberührt.

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures“, Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität²) sind für die Bereitstellung von Ersatzquartieren vorgesehen.

V 3_{CEF} Als Ersatz für die vorhandenen Quartierstandorte in den zu beseitigenden Gehölzen sind vor deren Rodung Ersatzquartiere in angrenzenden Gehölzen und nach Errichtung an den neuen Gebäuden anzubringen (z. B. Ganzjahres-Fassadenquartiere). Die Standorte sind durch einen Fachmann festzulegen und in der Planung zu berücksichtigen. Die Anzahl der Ersatzquartiere ist an den derzeit vorhandenen Quartierstrukturen auszurichten und wird im Zuge der weiteren Planung und nach Abschluss der Fledermauskartierung festgelegt.

² Dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, endgültige Fassung, Febr. 2007.“

5. Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In der Bestandskartierung wurden keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Wirkraum des Projektes nachgewiesen. Auch sind aufgrund der Biotoptypenausstattung des Untersuchungsraumes keine Arten zu erwarten.

5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Tagfalter

Im Rahmen der bisherigen Bestandskartierung wurden keine Tagfalterarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Auch sind aufgrund der Biotoptypenausstattung und der Nutzung der Offenlandbereiche keine Arten zu erwarten. In der Grünlandfläche konnte die Futterpflanze (Gr. Wiesenknopf) der Moorbläulingarten (*Maculinea nausithous* und *M. teleius*) nicht festgestellt werden. Es konnten daher keine Artnachweise dieser beiden Tagfalterarten im Sommer 2020 erbracht werden.

Reptilien

Im Rahmen der bisherigen Bestandskartierung wurden keine Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Auch sind aufgrund der Biotoptypenausstattung und der für diese Art ungünstigen Habitatstrukturen mit dichter Vegetationsschicht in den Erweiterungsflächen keine Vorkommen artenschutzrechtlich bedeutsamer Reptilienarten zu erwarten. Artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten konnten auch in den vorhergehenden Untersuchungen zu den Bebauungsplänen im Umfeld des Plangebietes nicht festgestellt werden.

Haselmaus

Es erfolgte eine Kontrolle des Plangebietes auf Hinweise zum Vorkommen der Art (z. B. Kugelnest, Fraßspuren an Haselnüssen) in unbelaubtem Zustand im März 2020. Nachweise konnten dadurch nicht erbracht werden. Ein Vorkommen der Art kann aber aufgrund der für die Art teilweise günstigen Habitatstrukturausprägung nicht ausgeschlossen werden. Vorkommen von beerenreichen Sträuchern sind im östlichen Plangebiet vorhanden und ein Einwandern der Art könnte aus den angrenzenden Gehölzflächen und Feldgehölzen im Süden und Norden erfolgt sein. Vor einer Beseitigung der Vegetation ist daher eine weitere Untersuchung zum Vorkommen der Art erforderlich, um eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Art gemäß den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausschließen zu können oder ggf. durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.

Fledermäuse

Die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) wurde auf Nahrungsflügen im Plangebiet nachgewiesen. Diese Art nutzt häufig Siedlungsbereiche als Nahrungshabitat, so dass davon ausgegangen werden kann, dass durch die Ausweisung der Bauflächen kein Verlust an Nahrungshabitaten erfolgt. Quartierstandorte sind innerhalb der Siedlungsflächen im Umkreis des Bebauungsplanes mit Spalten in Dächern und Mauern (z. B. Rolladenkästen) oder zugänglichen Dachböden und Kaminen sowie an den Gewerbebauten im Plangebiet möglich.

Potentiell stellen die Baumhöhlen des Plangebietes geeignete Quartierstandorte für z. B. Bartfledermäuse dar. Es wird daher empfohlen, vor einer Beseitigung der Vegetation weitere Untersuchung zum Vorkommen der Fledermäuse im Plangebiet und dessen Umfeld durchzuführen, um eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Art gemäß den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausschließen zu können oder ggf. durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.

Wildkatze

Aufgrund der hohen Vorbelastung des Plangebietes durch die anthropogene Nutzung mit Siedlungsflächen und Verkehrsflächen, ist nicht von einer Nutzung des Standortes als dauerhafter Lebensraum durch die Art auszugehen. Nachweise liegen aber aus dem unmittelbaren Umfeld an der Unterführung der B 255 unter der A3 östlich des Plangebietes vor, die eine Nutzung des Umfeldes als Wanderkorridor belegen. Die Nutzung des Plangebietes als Wanderkorridor bleibt auch nach Umsetzung des Projektes weiterhin möglich. Reproduktionsstätten oder Kernlebensräume der Art sind nicht von der Planung betroffen.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Säugetierarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind:

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Säugetierarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	S 1	3	
In der Stufe II weitergehend zu untersuchen:				
Fledermäuse	<i>Chiroptera</i>			
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	S 2	3	G

RL RLP Rote Liste Rheinland-Pfalz

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- 4 potenziell gefährdet
- R extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

RL D Rote Liste Deutschland

- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R Arten mit geografischer Restriktion
- V Art der Vorwarnliste

Es wird empfohlen für die Artengruppe der Fledermäuse und für die Haselmaus weitergehende Bestandserfassungen durchzuführen, um eine Betroffenheit der Arten durch das Projekt ermitteln zu können und ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen abzuleiten.

S 1
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>„Die Art ist eine typische Gebäudefledermaus, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch im Siedlungsbereich als Kulturfolger vorkommt. Als Jagdgebiete dienen Gehölzbestände aller Art, Kleingehölze sowie Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartig aufgelockerte Gehölzbestände aufgesucht. Die individuellen Aktionsräume sind bis zu 1,5 km² groß, bei einer durchschnittlichen Jagdgebietsgröße von 19 ha. Die Jagdgebiete können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen. Die Tiere jagen in einer Höhe von 2-6 m, z.T. bis über 20 m im freien Luftraum entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen sowie unter Straßenlaternen. Die Nahrung besteht v.a. aus Mücken, Kleinschmetterlingen und anderen kleinen Fluginsekten, seltener aus Käfern, Hautflüglern oder Zikaden. Als Sommerquartiere werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, hinter Wandverkleidungen und Verschalungen, in Mauerspalten oder Rollladenkästen. Baumhöhlen sowie Fledermaus- und Vogelkästen werden bisweilen von den Männchen bewohnt. Die Weibchenkolonien der Zwergfledermaus bestehen meist aus 10-50, selten aus mehr als 100 Tieren. Dabei nutzen sie häufig mehrere Quartiere im Verbund, zwischen denen die Tiere im Durchschnitt alle 11-12 Tage hin und her wechseln. Ab Mitte Juni bringen die Weibchen meist zwei Junge pro Jahr zur Welt. Ab Anfang/Mitte August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Zu den auffälligsten Verhaltensweisen der Zwergfledermäuse gehören „Invasionen“, bei denen die Tiere im Spätsommer in großer Zahl ausschwärmen und bei der Erkundung geeigneter Quartiere auch in Gebäude einfliegen. Ab Oktober/November beginnt die Winterruhe, die bis März/Anfang April dauert. Als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden (z.B. Wohnhäuser, Kirchen, Schlösser) sowie unterirdische Quartiere in Kellern, Stollen Kasematten etc. bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte. Zwergfledermäuse gelten als quartiertreu und können in traditionell genutzten Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren überwintern. Bei ihren Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km zurück. Die Art ist in ganz Deutschland verbreitet und ist fast überall die häufigste Fledermausart.“²</p> <p>Die Art ist in ganz Rheinland-Pfalz verbreitet. In den kühleren Lagen wie z.B. dem hohen Westerwald ist die Art dagegen seltener verbreitet. Die Zwergfledermaus gilt in Rheinland-Pfalz als gefährdet.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Das Vorkommen der Arten im Planungsraum ist im Plangebiet durch Detektorbegehungen nachgewiesen. Das Plangebiet wird regelmäßig als Nahrungshabitat genutzt. Nachweise von Quartierstandorten liegen nicht vor.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Gute Habitatqualität im Umfeld des Projektstandortes (strukturreiches Offenland, dörfliche Siedlungsflächen), mäßige Störungintensität. Erhaltungszustand wird daher mit günstig eingestuft.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V 1 Durchführung der Rodungsarbeiten außerhalb der Aktivitätsphasen und Baumhöhlenkontrolle vor Beseitigung der Bäume</p> <p>V 3 Anbringung von Ersatzquartieren an den neu zu errichtenden Gebäuden</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</p> <p>(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p>

² Quelle: Naturschutz-Fachinformationssystem NRW

S 1
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><u>Betriebsbedingt</u> sind keine Verluste der Art zu erwarten</p> <p>Anlage- oder <u>baubedingte</u> direkte Verluste sind nicht zu erwarten, da keine Quartierstandorte von der Baumaßnahme betroffen sind. Sollten Gebäude beseitigt oder verändert werden, sind diese zuvor auf Vorkommen zu untersuchen (s. Vermeidungsmaßnahme V1).</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Sommerquartiere sind in den zu beseitigenden Bäumen nicht anzunehmen, da die Art in Gebäuden Quartierstandorte nutzt. Wochenstuben sind potenziell in den angrenzenden Gebäuden des Plangebietes und der angrenzenden Ortslage anzunehmen, diese werden aber nicht durch die Planung beseitigt. Sollten Gebäude beseitigt oder verändert werden, sind diese zuvor auf Vorkommen zu untersuchen (s. Vermeidungsmaßnahme V1).</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Es kann ausgeschlossen werden, dass durch bau- und anlagebedingte Gehölzrodungen der Verlust von Sommerquartieren in den betroffenen Gehölzbeständen verursacht wird, da die Art Gebäude als Quartierstandorte nutzt. Es verbleiben auch während der Bauausführung und der anschließenden Nutzung ausreichend Lebensräume zur Nahrungssuche im näheren Umfeld des Standortes und innerhalb des Sondergebietes vorhanden. Vor der Gehölzrodung im Winter ist eine Kontrolle von Baumhöhlen durchzuführen.</p> <p>Daher ist vorhabenbedingt nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population der Art auszugehen.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V3 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

S 2
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>„Die Haselmaus lebt v.a. in Laub- und Laubmischwäldern unterschiedlicher Altersklassen, an gut strukturierten Waldrändern sowie auf gebüschreichen Lichtungen und Kahlschlägen (v.a. in Süddeutschland). Außerhalb geschlossener Waldgebiete werden in Parklandschaften auch Gebüsch, Feldgehölze und Hecken sowie in Siedlungsnähe auch Obstgärten und Parks besiedelt. Tagsüber schlafen die dämmerungs- und nachtaktiven Tiere in faustgroßen Kugelnestern, die sie im Gezweig von Büschen und Bäumen oder in Baumhöhlen aus Gras, Blättern und Moos bauen. Gelegentlich können sie auch in Nistkästen gefunden werden. Die Nahrung besteht v.a. aus Knospen, Sämereien, Nussfrüchte, Beeren und Blättern, seltener aus Insekten und deren Larven. In der Zeit von Oktober bis April verfallen die Tiere in den ca. 6 Monate dauernden Winterschlaf, in dem sie von den im Sommer angefahrenen Fettreserven zehren. Als echte Winterschläfer verbringen Haselmäuse den Winter über am Boden unter der Laubschicht, zwischen Baumwurzeln oder in frostfreien Erdlöchern und Felsspalten. Nach Beendigung der Winterruhe werden die Tiere ab Ende April/Anfang Mai wieder aktiv, und beginnen nach wenigen Wochen mit der Fortpflanzung. Nach einer Tragzeit von 22-24 Tagen bringen die Weibchen 2-5 (max. 11) Junge zur Welt. In günstigen Jahren können sie sich zwei Mal fortpflanzen. Erst nach 40-42 Tagen sind die Jungen selbständig. Im Jahr nach der Geburt werden die Tiere geschlechtsreif, sie werden unter natürlichen Bedingungen maximal 6 Jahre alt. Die Haselmaus hat einen vergleichsweise geringen Aktionsradius, die Reviere sind nicht größer als 2000 m². Innerhalb ihres Lebensraumes legen die Weibchen i.d.R. nur geringe Entfernungen von weniger als 50 m zurück. Die Männchen können dagegen größere Ortswechsel bis über 1800 m vornehmen. Die Haselmaus ist eine westpaläarktisch verbreitete Art, die in Deutschland ihre nördliche Arealgrenze erreicht. Zusammenhängende Vorkommen konzentrieren sich auf die Mittelgebirgs- und Gebirgsregionen.“³</p> <p>Die Art gilt in Rheinland-Pfalz als gefährdet und ist potentiell nahezu in allen Landesteilen verbreitet. Für Deutschland ist der Gefährdungsgrad der Haselmaus nicht bekannt.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell möglich</p> <p>Es wurde keine artspezifische Erfassung der Haselmaus durchgeführt. Aufgrund der günstigen Habitatstrukturen ist mit Vorkommen der Art potentiell zu rechnen.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Der Erhaltungszustand der Haselmaus in der Region Westerwald wird aufgrund der günstigen Habitatstrukturen im weiteren Umfeld des Projektraumes als günstig angenommen. In RLP wird der Erhaltungszustand insgesamt als unbekannt eingestuft.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>Durchführung einer artspezifischen Bestanderfassung und ggf. Umsiedlung der Individuen in Ersatzlebensräume</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Aussagen zu Anlage- oder baubedingten Auswirkungen können nach derzeitigen Kenntnisstand zum Vorkommen der Art im Plangebiet nicht getroffen werden.</p>

³ Quelle: Naturschutz-Fachinformationssystem NRW

S 2**Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)****Darlegung der Betroffenheit der Arten****Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)**

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Aussagen zu betriebsbedingten Auswirkungen können nach derzeitigen Kenntnisstand zum Vorkommen der Art im Plangebiet nicht getroffen werden.

Eine bau- und anlagebedingte Tötung durch Beseitigen der Nester im Sommer (Fortpflanzungsstätte) könnte z. B. durch eine Baufeldräumung im Winterhalbjahr vermieden werden. Eine Tötung von Tieren in den Winterruhestätten kann durch die Durchführung der Bodenarbeiten außerhalb der Winterruhe vermieden werden.

Eine Erhöhung betriebsbedingter Kollisionen ist auszuschließen, da die Haselmäuse nachtaktiv sind und vom Projekt keine Kollisionsgefahr ausgeht.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Da keine Bestandserfassung durchgeführt wurde, kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Beseitigung der Gehölze im Projektraum Lebensräume mit Nestern der Haselmaus betroffen sind.

Eine Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann daher derzeit nicht erfolgen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da keine Bestandserfassung durchgeführt wurde, kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Beseitigung der Gehölze im Projektraum Störungen der Art verursacht werden.

Eine Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann daher nicht erfolgen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Es ist aufgrund fehlender Informationen zum Vorkommen der Art in der Erweiterungsfläche derzeit keine Aussage zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Art möglich. Dies kann erst nach erfolgter Bestandskartierung der Haselmaus erfolgen, aus der sich ggf. weitere Vermeidungsmaßnahmen ableiten.

5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

In nachfolgender Tabelle werden die europäischen Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

Tab. 2: Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D	Bestand im Untersuchungsgebiet
Amsel	<i>Turdus merula</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen des Plangebietes
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	V2			Vorkommen in den Gehölzen des Plangebietes
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen des Plangebietes
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen des Plangebietes
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen des Plangebietes
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen des Plangebietes
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen des Plangebietes
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen des Plangebietes
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen des Plangebietes
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	V2			Vorkommen in den Gehölzen des Plangebietes
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen des Plangebietes
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen des Plangebietes
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen des Plangebietes

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D	Bestand im Untersuchungsgebiet
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen des Plangebietes
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen des Plangebietes
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen des Plangebietes
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen des Plangebietes

fett gefährdete Vogelarten

RL RLP Rote Liste Rheinland-Pfalz	0	ausgestorben oder verschollen
	1	vom Aussterben bedroht
	2	stark gefährdet
	3	gefährdet
	G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
	R	extrem seltene Arten mitgeographischen Restriktionen
	V	Arten der Vorwarnliste
RL D Rote Liste Deutschland	D	Daten defizitär
	1	vom Aussterben bedroht
	2	stark gefährdet
	3	gefährdet
	R	Arten mit geografischer Restriktion
	V	Art der Vorwarnliste

Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Während gefährdete Vogelarten (Arten der RL D und RLP) i. d. R. Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten i. d. R. in Gruppen (ökologischen Gilden; z. B. Feldgehölzbrüter, Siedlungsbewohner) zusammengefasst - es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine Art-für-Art-Betrachtung.

Gruppenbezogene Beurteilung für nicht gefährdete Arten:

Das Projekt sieht die Bebauung des Plangebietes mit Verkehrsflächen und Gebäuden vor. Hierdurch wird in Grünland und Gehölzbestände eingegriffen. Die angeführten Vogelarten bewohnen hauptsächlich die Gehölzbestände, sind aber vereinzelt auch im Bereich der Wiese als Nahrungsgast zu finden. Neben dem direkten Verlust von Nistbäumen durch die Beseitigung von Gehölzen sind weitere Auswirkungen während der Bauzeit durch Störungen angrenzender Gehölzbestände möglich. Eine dauerhafte Beeinträchtigung angrenzender Lebensräume ist aufgrund von Gewöhnungseffekten und der bereits bestehenden Vorbelastung nicht zu erwarten.

V1
<p>Gruppe: Vogelarten der Feldgehölze/Gebüsche/Wälder: Amsel (<i>Turdus merula</i>), Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Rotkehlchen (<i>Eri-thacus rubecula</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Zaun-könig (<i>Troglodytes troglodytes</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)</p>
<p>Bestandsdarstellung</p> <p>Bei den angeführten Vogelarten handelt es sich um ungefährdete und ubiquitäre Arten, deren Autökologie und Verbreitung nicht näher beschrieben wird.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die aufgeführten Arten besiedeln nahezu alle Gehölzbestände innerhalb des Untersuchungsraumes. Eine genaue Revier-kartierung erfolgte für die euryöken Arten nicht.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p>Es wird von einem sehr guten Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten als "sehr häufig vorkommend" eingestuft werden können (Häufigkeitsabschätzung)</p>
<p>Darlegung der Betroffenheit der Arten</p> <p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V1, V2 Baufeldfreimachung mit Rodung aller Gehölze vor der Brutsaison der Arten</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p>Da es sich um die Ausdehnung bestehender Sondergebiete handelt, ist nicht von einer Erhöhung des Kollisionsrisikos auszugehen. Durch die Erweiterung der Bauflächen ist nicht mit dem Eintreten von betriebsbedingten Tötungen zu rechnen. Es kommt zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der euryöken Arten.</p> <p><u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2).</p>

V1**Gruppe: Vogelarten der Feldgehölze/Gebüsche/Wälder:**

Amsel (*Turdus merula*), Bluthänfling (*Linaria cannabina*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Eri-thacus rubecula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von Gehölzen gehen potenzielle Brutplätze der euryöken Vogelarten verloren. Im Umfeld der zu rodenden Gehölzstrukturen finden sich weitere geeignete Habitatstrukturen für diese Arten in Form von Feldgehölzen, Baumgruppen usw., in denen die betroffenen Individuen leicht Ausweichbrutplätze nutzen und Nester neu bauen können.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch v. a. bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es weiterhin zu Störungen von Brutvögeln der aufgeführten Arten im Umfeld des geplanten Baugebietes, angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V2 artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

V2
Gruppe: Höhlen-/Halbhöhlenbrüter
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>)
Bestandsdarstellung
Bei den angeführten Vogelarten handelt es sich um ungefährdete und ubiquitäre Arten, deren Autökologie und Verbreitung nicht näher beschrieben wird.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Die aufgeführten Arten besiedeln die Gehölzbestände innerhalb des Untersuchungsraumes und können Nistplätze in Baumhöhlen errichten. Eine genaue Revierkartierung erfolgte für die euryöken Arten nicht. Sie nutzen auch kleine Nischen und Höhlen an Bäumen oder sonstige Strukturen als Nistplatz. Ausgeprägte Baumhöhlen sind vor allem in den alten Obstbäumen vorhanden.
Erhaltungszustand der lokalen Population:
Es wird von einem guten bis sehr guten Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten als "sehr häufig vorkommend" eingestuft werden können (Häufigkeitsabschätzung).
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen
V1 Baufeldfreimachung mit Rodung aller Gehölze vor der Brutsaison der Arten (Oktober bis März)
V3 Anbringung von Ersatzniststätten (Nistkästen)
<input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:
Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
<input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
<input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
Da es sich um die Erweiterung von Bauflächen handelt, ist nicht mit Kollisionsverlusten zu rechnen.
<u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) außerhalb der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V1).

V2**Gruppe: Höhlen-/Halbhöhlenbrüter****Blaumeise (*Parus caeruleus*), Kohlmeise (*Parus major*)**

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von Gehölzen mit geeignetem Nistplatzangebot gehen potenzielle Brutplätze in Form von Baumhöhlen/Halbhöhlen der genannten Vogelarten potentiell verloren. Im Umfeld der zu rodenden Gehölzstrukturen finden sich weitere günstige Habitatstrukturen in Form von naturnahen Waldflächen usw., die von diesen Arten besiedelt werden. Zudem bewohnen die angeführten Arten auch Siedlungsflächen mit Gärten sofern geeignete Nisthöhlen vorhanden sind. Für die Beseitigung von Nistplätzen werden Ersatzquartiere durch die Anbringung von Nistkästen innerhalb und im Umfeld des Plangebietes geschaffen.

Der Bestand der örtlichen Populationen der genannten Arten ist daher durch die Erweiterung des Baugebietes nicht gefährdet.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch v. a. bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es weiterhin zu Störungen von Brutvögeln der aufgeführten Arten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, angesichts der geringen Störungsempfindlichkeit der Arten im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen. Auch ist davon auszugehen, dass sich durch die vorhandene Nutzung und den daraus resultierenden Unruhen ein Gewöhnungseffekt eingestellt hat.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: **V1, V3** artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

6 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende **naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen** erfüllt sind.

a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

b) im Falle betroffener europäischer Vogelarten

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sind – falls erforderlich – in einem gesonderten Bericht darzulegen.

6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind nicht im Untersuchungsraum vorhanden.

6.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 5.1.2 zusammengefasst:

- Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
- Auswirkung des Vorhabens auf den Erhaltungszustand der Art

Tab. 3: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Artnamen		Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Formblatt)	aktueller Erhaltungszustand in der biogeographischen Region kontinental	Vorhabensbedingte Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art in der biogeographischen Region
deutsch	wissenschaftlich			
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	- (S 1)	günstig FV	keine Verschlechterung
sonstige Fledermausarten	Chiroptera			derzeit keine Angaben möglich, Untersuchung in Stufe II erforderlich
Haselmaus	Muscardinus avellanarius	(S 2)	unbekannt	derzeit keine Angaben möglich, Untersuchung in Stufe II erforderlich

X Verbotstatbestand erfüllt

- Verbotstatbestände sind nicht erfüllt,

Erhaltungszustand in BRD / Rheinland-Pfalz:

FV günstig;

U1 ungünstig;

6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 5.2 zusammengefasst:

- Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
- Auswirkung des Vorhabens auf den Erhaltungszustand der Art

Tab. 4: Verbotstatbestände für die europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Artennamen		Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Formblatt)	Vorhabensbedingte Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art in der biogeographischen Region
deutsch	wissenschaftlich		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	- *1 (V1)	keine Verschlechterung
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	- *1 (V2)	keine Verschlechterung
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	- *1 (V1)	keine Verschlechterung
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	- *1 (V1)	keine Verschlechterung
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	- *1 (V1)	keine Verschlechterung
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	- *1 (V1)	keine Verschlechterung
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	- *1 (V1)	keine Verschlechterung
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	- *1 (V1)	keine Verschlechterung
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	- *1 (V1)	keine Verschlechterung
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	- *1 (V2)	keine Verschlechterung
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	- *1 (V1)	keine Verschlechterung
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	- *1 (V1)	keine Verschlechterung
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	- *1 (V1)	keine Verschlechterung
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	- *1 (V1)	keine Verschlechterung
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	- *1 (V1)	keine Verschlechterung
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	- *1 (V1)	keine Verschlechterung
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	- *1 (V1)	keine Verschlechterung

X Verbotstatbestand erfüllt

- *1 Verbotstatbestände sind zwar nicht erfüllt, es werden jedoch vorsorglich die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen geprüft

6.3 Keine zumutbare Alternative

Da Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die Vogelarten nicht einschlägig sind, ist auch kein Nachweis zu erbringen, dass es keine zumutbare Alternative gibt, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führt.

7. Fazit

Durch die Planungen des Bebauungsplans „Erweiterung FOC-Montabaur“ der Stadt Montabaur mit Errichtung weiterer Verkaufseinrichtungen und eines Parkhauses werden Lebensraumstrukturen von besonders geschützten Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG verändert oder beseitigt.

Innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen befinden sich Habitatstrukturen, die potentiell für ein Vorkommen von Fledermausquartieren und der Haselmaus geeignet sind. Derzeit kann keine belastbare Aussage zur Betroffenheit der Arten in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung getroffen werden. Es wird daher zur Vermeidung einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit empfohlen, eine Kartierung der Fledermäuse und der Haselmaus vor Beanspruchung der Habitatstrukturen durchzuführen. Daraus können sich ggf. weitere Vermeidungsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände nach dem § 44 Abs. 1 BNatSchG ergeben.

Für alle sonstigen im Gebiet verbreiteten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 bei Beachtung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Daher sind für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie die Verbotstatbestände gem. Art. 12 und 13 FFH-Richtlinie nicht einschlägig.

Auch die Verbotstatbestände des Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie sind bei allen europäischen Vogelarten nicht einschlägig.

Im näheren Umfeld des Projektwirkraumes finden sich ähnliche Biotopstrukturen, so dass durch den Projekteingriff keine singulären Lebensraumstrukturen dauerhaft beseitigt werden. Zudem ist das Plangebiet bereits durch die angrenzenden gewerblich genutzten Flächen und Verkehrsflächen geprägt und vorbelastet. Durch Umsetzung der angeführten Vermeidungsmaßnahmen kann zusätzlich eine Reduktion von Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktionen und Vermeidung von Individuenverlusten erreicht werden. Die Tötung von Individuen ist durch Bauzeitenregelungen zu vermeiden.

Insgesamt ist festzustellen, dass aufgrund der vorhandenen Biotopausstattung des Planungsraumes und deren Habitatstrukturen, durch die Planung zur Erweiterung des FOC-Montabaur keine singulären Lebensraumstrukturen von erheblicher Bedeutung für den allgemeinen Artenschutz im Sinne des § 44 BNatSchG beseitigt werden. Es ist daher nicht zu erwarten, dass durch die Planung Eingriffe verursacht werden, die nicht

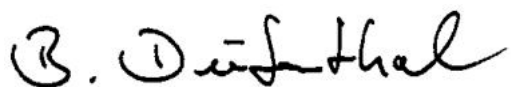
durch entsprechende Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen soweit gemindert werden können, dass eine artenschutzrechtliche Relevanz entsteht.

Durch den Eingriff sind zwar einzelne Individuen ubiquitärer und häufiger Vogelarten durch Veränderung oder Beseitigung von Lebensraumelementen und -funktionen betroffen sind, die **Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG sind aber für diese Artengruppe nicht erfüllt**, sofern die beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen beachtet und umgesetzt werden. Die Populationen der betrachteten Arten verbleiben aufgrund der betroffenen Biotopstrukturen und der vorhandenen Ausweichbiotope sowie die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nach Durchführung des Projektes in einem günstigen Erhaltungszustand.

Für die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) und die Gruppe der Fledermäuse (*Chiroptera*) kann eine Betroffenheit durch die Verbotstatbestände nach den artenschutzrechtlichen Bestimmungen derzeit nicht ausgeschlossen werden, da keine belastbaren Informationen zur Verbreitung der Arten im Projektraum vorliegen. Die Biotopausstattung des Planungsraumes ermöglicht zumindest ein potentielles Vorkommen der Arten. Zur Ermittlung der Betroffenheit sind daher weitere Untersuchungen für die Haselmaus und die Fledermäuse in einer artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe II vor einer Veränderung des Plangebietes erforderlich.

Bearbeitung:

Moschheim, 05.01.2021



Dipl.-Biogeograph B. Diefenthal

Literaturverzeichnis

ARBEITSKREIS FLEDERMAUSSCHUTZ RHEINLAND-PFALZ (1992): Rote Liste der bestandsgefährdeten Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera) in Rheinland-Pfalz - Vorschlag einer Neufassung. Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, 6,4: S. 1051-1063. Landau.

BAUER, H.-G., WITT, K. et al. (2002): Rote Liste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. Überarbeitete 3. Fassung 31.12.2001. In: Berichte Vogelschutz 39: S. 13-60

BAUER, H.-G., et al. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 2. überarbeitete Auflage. Wiesbaden

BOYE, P., HUTTERER, R. & BENKE, H. (1998): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia). In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Münster (Landwirtschaftsverlag) – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: S. 33-39.

BRAUN, M., A. KUNZ & L. SIMON (1992): Rote Liste der in Rheinland-Pfalz bestandsgefährdeten Brutvogelarten (Stand 31.06.1992). Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, 6,4: S. 1065-1073. Landau.

DOERPINGHAUS, A., Eichen, C., Gunnemann, H., Leopold, P., Neukirchen, M., Petermann, J. und Schröder, E. (Bearb.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

FROELICH & SPORBECK (2007): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz. Unveröff. Gutachten erstellt i. A. des LBM Koblenz.

GNOR, (Hrsg.) (2005): Ornithologischer Jahresbericht 2004. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 33. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2006): Ornithologischer Jahresbericht 2005. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 34. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2008): Ornithologischer Jahresbericht 2007. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 39. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2011): Ornithologischer Jahresbericht 2008/2009. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 42. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2020): Ornithologischer Jahresbericht 2016 - 2019. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 51. Landau

KAULE, G.; Reck, H. (1992): Straßen und Lebensräume: Ermittlung und Beurteilung straßenbedingter Auswirkungen auf die Lebensräume von Pflanzen und Tieren. Bonn.

KIELER INSTITUT für Landschaftsökologie (2009): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

KIEFER, A. & U. SANDER (1993): Auswirkungen von Straßenbau und Verkehr auf Fledermäuse. Eine vorläufige Bilanzierung und Literaturlauswertung. Naturschutz und Landschaftsplanung 25,6: S. 211-216.

MÜLLER, A. (2001): Verkehrswege. In: RICHARZ, K., E. BEZZEL & M. HORMANN (Hrsg.): Taschenbuch für Vogelschutz. Wiebelsheim. S. 263-275.

PETERSEN, B. et al. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.

RECK, Herden, Rasmus & Walter (2001): Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf frei lebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume – Grundlagen und Konventionen vorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 BNatSchG.- Angewandte Landschaftsökologie Heft 44:125-151; BfN (Hrsg.) Bonn.

RECK et al. (2001): Tagungsergebnis: Empfehlungen zur Berücksichtigung von Lärmwirkungen in der Planung (UVP, FFH-VU, § 8 BNatSchG, § 20 BNatSchG.- Angewandte Landschaftsökologie Heft 44:153-160; BfN (Hrsg.) Bonn.

SCHRÖDER, S. (1994): Untersuchung zweier Verkehrswege hinsichtlich der Mortalität von Wirbeltieren unter besonderer Berücksichtigung der vorhandenen Biotoptypen. Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, 7,2: S. 433-461. Landau.

SIMON, L. et. al. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz; Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland Pfalz, Mainz

SÜDBECK, P.; Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K.; Schikore, T.; Schröder, K.; Sudfeld, C. Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

SÜDBECK, P. et al. 2007: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung in: Berichte zum Naturschutz Bd. 44 S. 23ff,

Anhang I: Ergebnis der Relevanzprüfung

Artenschutzrechtliches Gutachten gem. § 44 BNatSchG: **besonders geschützte Arten** gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie

Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet

Auswertung TK 25 Montabaur (55124) und Meudt (55133)						Relevanz für den Wirkraum						
B-Plan "Erweiterung-FOC", Montabaur	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTEFAKT, LUWG	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODon = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>												
5513	AMP	FFH	bgA	Geburtshelferkröte	sN	x			n			keine geeigneten Gewässerlebensräume (z. B. stehende Gewässer in Steinbrüchen oder Tongruben) im Plangebiet vorhanden.
5513	AMP	FFH	bgA	Gelbbauchunke	sN	x			n			kein geeigneter Gewässerlebensraum (temporäre vegetationsfreie Kleingewässer) vorhanden.
5513	AMP	FFH	bgA	Kammolch	sN	x			n			kein geeigneter Gewässerlebensraum (vegetationsreiche Weiher, Tümpel oder Gräben) vorhanden.
5513	AMP	FFH	bgA	Kreuzkröte	sN	x			n			kein geeigneter Gewässerlebensraum (temporäre Klein- und Kleinstgewässer, Land-Lebensraum: offenes, sonnenexponiertes Gelände, durch dynamische Veränderungen vegetationsarm, auf lockerem, sandigem Boden) vorhanden.
5513	AMP	FFH	bgA	Laubfrosch	sN	x			n			kein geeigneter Gewässerlebensraum (offene und sonnenexponierte Wasserflächen, Altarme, Wiesensenken, Kies- und Tongruben) vorhanden.
5513	AVI		bgA	Amsel	sN	x	x		v	v	(v)	Vorkommen in den Gehölzbeständen des Erweiterungsbereiches
5513	AVI		bgA	Bachstelze	sN	x	x		v	v	n	Nutzung des Plangebietes nur als Nahrungshabitat (z. B. Parkplatz).
5513	AVI	EG	bgA	Baumfalke	sN	x			v	n		Potenziell geeigneter Lebensraum vorhanden, aber keine Nachweise aus dem Gebiet vorliegen. Potentielle Nutzung als Nahrungshabitat ist auch nach Projektumsetzung möglich.

Auswertung TK 25 Montabaur (55124) und Meudt (55133)										Relevanz für den Wirkraum		
B-Plan "Erweiterung-FOC", Montabaur	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTEFAKT, LUWG	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>												
5513	AVI		bgA	Baumpieper	SN	x			v	n		Die Art konnte durch Kartierungen nicht im Plangebiet festgestellt werden. Eine Betroffenheit ist daher nicht gegeben.
5513	AVI	BAV	bgA	Bekassine	SN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (Feucht- und Nasswiesen) im Projektraum vorhanden.
5513	AVI		bgA	Birkenzeisig	SN	x			n			Die Art besiedelt Vorgärten in Siedlungsbereichen. Vorkommen sind im Projektraum nicht nachgewiesen.
5513	AVI		bgA	Blässhuhn	SN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (stehende Gewässer mit flach abfallenden Ufern) im Projektraum vorhanden.
5513	AVI		bgA	Blaumeise	SN	x	x		v	v	(v)	Vorkommen in den Gehölzbeständen des Erweiterungsbereiches
5513	AVI		bgA	Bluthänfling	SN	x	x		v	v	(v)	Vorkommen in den Gehölzbeständen des Erweiterungsbereiches
5513	AVI		bgA	Braunkehlchen	SN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (Feucht- und Nasswiesen) im Projektraum vorhanden.
5513	AVI		bgA	Buchfink	SN	x	x		v	v	(v)	Vorkommen in den Gehölzbeständen des Erweiterungsbereiches
5513	AVI		bgA	Buntspecht	SN	x	x		v	v	n	Die Art tritt nur als Nahrungsgast im Plangebiet auf. Aktuell genutzte Nisthöhlen sind nicht festgestellt worden. Eine Betroffenheit ist daher nicht zu erwarten.
5513	AVI		bgA	Dohle	SN	x			v	(v)	n	Die Art tritt nur potentiell als als Nahrungsgast im Plangebiet auf. Nistplätze (an Gebäuden) sind nicht vorhanden. Eine Betroffenheit ist daher nicht zu erwarten.
5513	AVI		bgA	Dorngrasmücke	SN	x	x		v	v	(v)	Vorkommen in den Gehölzbeständen des Erweiterungsbereiches
5513	AVI		bgA	Eichelhäher	SN	x	x		v	v	n	Vorkommen im Plangebiet nur als Nahrungsgast
5513	AVI	BAV	bgA	Eisvogel	SN	x			v	(v)	n	Als Nahrungshabitat geeigneten Lebensräume (Gewässer, lehmige Steilwände) sind im Projektraum nicht vorhanden. Keine aktuellen Nachweise als dem Plangebiet.
5513	AVI		bgA	Elster	SN	x	x		v	v	n	Vorkommen im Plangebiet nur als Nahrungsgast

Auswertung TK 25 Montabaur (55124) und Meudt (55133)										Relevanz für den Wirkraum		
B-Plan "Erweiterung-FOC", Montabaur	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTEFAKT, LUWG	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK												
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
5513	AVI		bgA	Erlenzeisig	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (bachbegleitende Erlenbestände) im Untersuchungsraum vorhanden.
5513	AVI		bgA	Feldlerche	sN	x			v	n		Der Planbereich ist nicht besiedelt (Kartierung Frühjahr, Sommer 2020). Standort ist als Lebensraum ungünstig, da keine ausreichende Offenlandkulisse besteht.
5513	AVI		bgA	Feldschwirl	pV	x			v	n		Keine Nachweise aus dem Plangebiet durch die Kartierung vorliegend.
5513	AVI		bgA	Feldsperling	sN	x			v	n		Die Art konnte durch Kartierungen nicht im Plangebiet festgestellt werden. Eine Betroffenheit ist daher nicht gegeben.
5513	AVI		bgA	Fichtenkreuzschnabel		x			n			pot. Lebensräume wie ausgedehnte Fichtenforste sind nicht durch das Projekt betroffen.
5513	AVI		bgA	Fitis	sN	x			v	(v)	n	Geeignete Lebensräume sind im Plangebiet vorhanden, die Art konnte aber durch die Kartierungen nicht nachgewiesen werden.
5513	AVI	BAV	bgA	Flussregenpfeifer	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (Fließgewässer mit Kiesbänken) im Untersuchungsraum vorhanden.
5513	AVI		bgA	Gartenbaumläufer	sN	x			v	(v)	n	Geeignete Lebensräume sind im Plangebiet vorhanden, die Art konnte aber durch die Kartierungen nicht nachgewiesen werden.
5513	AVI		bgA	Gartengrasmücke	sN	x	x		v	v	(v)	Vorkommen in den Gehölzbeständen des Erweiterungsbereiches
5513	AVI		bgA	Gartenrotschwanz	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (altholzreiche Gärten, Parks) im Untersuchungsraum vorhanden.
5513	AVI		bgA	Gebirgsstelze	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (naturnahe Mittelgebirgsbäche) im Untersuchungsraum vorhanden.
5513	AVI		bgA	Gelbspötter	pV	x			n			Geeignete Lebensräume mit Auwäldern oder mehrschichtigen Waldlandschaften sind im UG nicht vorhanden. Kein Nachweis der Art im UG vorhanden
5513	AVI		bgA	Gimpel (Dompfaff)	sN	x			v	(v)	n	Geeignete Lebensräume sind im Plangebiet vorhanden, die Art konnte aber durch die Kartierungen nicht nachgewiesen werden.

Auswertung TK 25 Montabaur (55124) und Meudt (55133)							Relevanz für den Wirkraum					
B-Plan "Erweiterung-FOC", Montabaur	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTEFAKT, LUWG	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
						n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet						
						SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK						
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
5513	AVI		bgA	Girlitz	sN	x			v	(v)	n	Vorkommen in den angrenzenden Siedlungsflächen nachgewiesen. Im Erweiterungsbereich besteht kein Nachweis der Art. Eine Betroffenheit ist daher nicht gegeben.
5513	AVI		bgA	Goldammer	sN	x	x	v	v	(v)	Vorkommen in den Gehölzbeständen des Erweiterungsbereiches	
5513	AVI	BAV	bgA	Grauammer		x		n			Keine geeigneten Lebensräume (extensiv genutztes, ausgedehntes, offenes Feldgelände mit erhöhten Singwarten in klimatischen Gunsträumen) im UG vorhanden.	
5513	AVI		bgA	Graureiher		x		v	(v)	n	Keine geeigneten Lebensräume im Plangebiet (Gewässer, Auwälder) im Plangebiet vorhanden. Kein Nachweis für den Planungsraum durch Kartierungen vorliegend.	
5513	AVI		bgA	Grauschnäpper	sN	x		n			Keine geeigneten Lebensräume (altholzreiche Gärten, Parks) im Untersuchungsraum vorhanden.	
5513	AVI	BAV	bgA	Grauspecht	sN	x		v	(v)	n	Geeignete Lebensräume (Buchenhoch-/ Laubwälder mit umgebendem Grünland, Auwälder, Streuobstbestände, Parks) sind nicht von der Planung betroffen. Keine Nachweise durch Kartierung vorliegend.	
5513	AVI		bgA	Grünfink	sN	x	x	v	v	(v)	Vorkommen in den Gehölzbeständen des Erweiterungsbereiches	
5513	AVI	BAV	bgA	Grünspecht	sN	x	x	v	v	n	Nutzung der angrenzenden Grünlandfläche als Nahrungshabitat nachgewiesen. Niststandorte sind nicht im Erweiterungsbereich vorhanden. Eine Betroffenheit ist daher nicht zu erwarten. Nahrungshabitate werden auch innerhalb von Siedlungsflächen genutzt (Ameisensuche z. B. auch auf Parkplätzen).	
5513	AVI	EG	bgA	Habicht	sN	x		v	(v)	n	Nutzung des Projektgebietes als Lebensraum nicht auszuschließen, kein Niststandort vorhanden; durch die Planung keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes oder Individuenverluste gegeben.	

Auswertung TK 25 Montabaur (55124) und Meudt (55133)							Relevanz für den Wirkraum					
B-Plan "Erweiterung-FOC", Montabaur	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTEFAKT, LUWG	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>												
5513	AVI		bgA	Haubenmeise	SN	x			n			Durch die Erweiterung der Bauflächen werden keine Nadelgehölze beseitigt, die einen Lebensraum der Art darstellen. Keine Nachweise durch die Kartierung vorliegend. Eine Beeinträchtigung ist daher auszuschließen.
5513	AVI		bgA	Haubentaucher	SN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (ausgedehnte Seen, Weiher) im Untersuchungsraum vorhanden.
5513	AVI		bgA	Hausrotschwanz	SN	x	x	v	v	n		Nistplätze werden überwiegend an Gebäuden errichtet; in den Erweiterungsflächen sind keine Gebäude vorhanden und eine Betroffenheit der Art ist nicht zu erwarten. Bei Umbau oder Abriss von vorhandenen Gebäuden erfolgt zuvor eine Nistplatzkontrolle. Auftreten im Plangebiet nur als Nahrungsgast.
5513	AVI		bgA	Haussperling	SN	x	x	v	v	n		Nistplätze werden überwiegend an Gebäuden errichtet; in der Erweiterungsflächen sind keine Gebäude vorhanden und eine Betroffenheit der Art ist nicht zu erwarten. Bei Umbau oder Abriss von vorhandenen Gebäuden erfolgt zuvor eine Nistplatzkontrolle. Auftreten im Plangebiet nur als Nahrungsgast.
5513	AVI		bgA	Heckenbraunelle	SN	x	x	v	v	(v)		Vorkommen in den Gehölzbeständen des Erweiterungsbereiches
5513	AVI	EG	bgA	Heidelerche	SN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (Heideflächen) im Untersuchungsraum vorhanden.
5513	AVI		bgA	Hohltaube	SN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (altholzreiche Buchen-Mischwälder) im Untersuchungsraum vorhanden.
5513	AVI		bgA	Kernbeißer	SN	x			v	(v)	n	Geeignete Lebensräume sind im Plangebiet vorhanden, die Art konnte aber durch die Kartierungen nicht nachgewiesen werden.
5513	AVI	BAV	bgA	Kiebitz	SN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (niedrig bewachsene Offenlandflächen, Felder, Äcker) im Untersuchungsraum vorhanden.

Auswertung TK 25 Montabaur (55124) und Meudt (55133)										Relevanz für den Wirkraum		
B-Plan "Erweiterung-FOC", Montabaur	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTEFAKT, LUWG	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>												
5513	AVI		bgA	Klappergrasmücke	sN	x			v	(v)	n	Geeignete Lebensräume sind im Plangebiet vorhanden, die Art konnte aber durch die Kartierungen nicht nachgewiesen werden.
5513	AVI		bgA	Kanadagans		x			n			Keine Nachweise aus dem UG vorliegend und geeignete Habitate fehlen.
5513	AVI		bgA	Kleiber	sN	x			v	(v)	n	Geeignete Lebensräume sind im Plangebiet vorhanden, die Art konnte aber durch die Kartierungen nicht nachgewiesen werden.
5513	AVI		bgA	Kleinspecht	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (Wälder mit Altholzbeständen, Totholz, Auwaldgebiete) im UG vorhanden. Keine Nachweise durch Kartierung vorliegend.
5513	AVI	EG	bgA	Knäkente		x			n			Keine geeigneten Lebensräume (naturnahe, stehende Gewässer) im Untersuchungsraum vorhanden.
5513	AVI		bgA	Kohlmeise	sN	x	x		v	v	(v)	Vorkommen in den Gehölzbeständen des Erweiterungsbereiches
5513	AVI		bgA	Kolkrabe	sN	x			v	v	n	Keine geeigneten Lebensräume als Niststandort mit ausgedehnten Waldflächen im UG vorhanden. Die Art konnte durch Kartierungen nördlich der A3 als Nahrungsgast festgestellt werden. Eine Betroffenheit ist daher nicht gegeben.
5513	AVI	EG	bgA	Kranich	sN	x			n			Nur auf dem Durchzug das Plangebiet überfliegend. Keine bekannten Rastplätze im Untersuchungsraum vorhanden.
5513	AVI	EG	bgA	Krickente		x			n			keine geeigneten Lebensräume (flache, stehende Gewässer) im Untersuchungsraum vorhanden
5513	AVI		bgA	Kuckuck	sN	x			v	n		Die Art konnte durch Kartierungen nicht im Plangebiet festgestellt werden. Eine Betroffenheit ist daher nicht gegeben.
5513	AVI		bgA	Mauersegler	sN	x	x		v	v	n	Nistplätze werden überwiegend an Gebäuden errichtet; in den Erweiterungsflächen sind keine Gebäude vorhanden und eine Betroffenheit der Art ist nicht zu erwarten. Bei Umbau oder Abriss von vorhandenen Gebäuden erfolgt zuvor eine Nistplatzkontrolle.

Auswertung TK 25 Montabaur (55124) und Meudt (55133)							Relevanz für den Wirkraum					
B-Plan "Erweiterung-FOC", Montabaur	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTEFAKT, LUWG	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK												
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
5513	AVI	EG	bgA	Mäusebussard	sN	x	x	v	v	n	Nutzung des Projektgebietes als Nahrungshabitat nachgewiesen. Kein Niststandort im Bereich des Projektwirkraumes vorhanden; durch die Planung keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes	
5513	AVI		bgA	Mehlschwalbe	sN	x	x	v	v	n	Nistplätze werden überwiegend an Gebäuden errichtet; in den Erweiterungsflächen sind keine Gebäude vorhanden und eine Betroffenheit der Art ist nicht zu erwarten. Bei Umbau oder Abriss von vorhandenen Gebäuden erfolgt zuvor eine Nistplatzkontrolle.	
5513	AVI		bgA	Misteldrossel	sN	x		v	(v)	n	Geeignete Lebensräume sind im Plangebiet vorhanden, die Art konnte aber durch die Kartierungen nicht nachgewiesen werden.	
5513	AVI	BAV	bgA	Mittelspecht	sN	x		n			Keine geeigneten Lebensräume mit älteren Eichenwäldern oder Auwäldern im Erweiterungsbereich vorhanden und keine Nachweise durch die Kartierung vorliegend. Eine Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden.	
5513	AVI		bgA	Mönchsgrasmücke	sN	x	x	v	v	(v)	Vorkommen in den Gehölzbeständen des Erweiterungsbereiches	
5513	AVI		bgA	Nachtigall		x		v	(v)	n	Geeignete Lebensräume sind im Plangebiet vorhanden, die Art konnte aber durch die Kartierungen nicht nachgewiesen werden.	
5513	AVI		bgA	Neuntöter	sN	x		v	(v)	n	Geeignete Lebensräume sind im Plangebiet vorhanden, die Art konnte aber durch die Kartierungen nicht nachgewiesen werden.	
5513	AVI		bgA	Orpheusspötter		x		v	(v)	n	Keine geeigneten Lebensräume (sonnige Flächen mit Baumbestand und dornige Sträucher) sind im UG vorhanden. Die Art konnte aber durch die Kartierungen nicht nachgewiesen werden.	
5513	AVI		bgA	Pirol		x		n			Keine geeigneten Lebensräume (Auwälder) im Untersuchungsraum vorhanden. Kein Nachweis aus dem Umfeld des Projektraumes vorhanden.	
5513	AVI		bgA	Rabenkrähe	sN	x	x	v	v	n	Vorkommen im Plangebiet nur als Nahrungsgast	

Auswertung TK 25 Montabaur (55124) und Meudt (55133)										Relevanz für den Wirkraum		
B-Plan "Erweiterung-FOC", Montabaur	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTEFAKT, LUWG	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
						n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet						
						SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK						
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
5513	AVI	BAV	bgA	Raubwürger	sN	x			n			Keine Vorkommen im Projektraum nachgewiesen, in der Region keine Nachweise aus den letzten Jahren, im gesamten Westerwald keine Brutvorkommen mehr bekannt.
5513	AVI		bgA	Rauchschwalbe	sN	x			v	v	n	Brütet an Gebäuden, Vorkommen im Projektraum nur auf Nahrungsflügen potentiell zu erwarten. Durch die Planung keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes.
5513	AVI	EG	bgA	Rauhfußkauz			x		n			Besiedelt überwiegend alte, reich strukturierte Nadelwälder und Mischwälder, auch Buchenwälder mit gutem Höhlenangebot (Schwarzspechthöhlen), Vorkommen im UG daher nicht möglich.
5513	AVI		bgA	Rebhuhn	sN	x			v	(v)	n	Geeignete Lebensräume sind im Plangebiet vorhanden, die Art konnte aber durch die Kartierungen nicht nachgewiesen werden.
5513	AVI		bgA	Ringeltaube	sN	x	x		v	v	(v)	Vorkommen in den Gehölzbeständen des Erweiterungsbereiches
5513	AVI		bgA	Rohrammer	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (Feucht- und Nasswiesen) im Projektraum vorhanden.
5513	AVI		bgA	Rotkehlchen	sN	x	x		v	v	(v)	Vorkommen in den Gehölzbeständen des Erweiterungsbereiches
5513	AVI	EG	bgA	Rotmilan	sN	x			v	(v)	n	Nutzung des Projektgebietes als Nahrungshabitat potentiell möglich. Kein Niststandort im Bereich des Projektwirkraumes vorhanden; durch die Planung keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes zu erwarten.
5513	AVI		bgA	Schafstelze	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume mit Feuchtwiesen im UG vorhanden.
5513	AVI	EG	bgA	Schleiereule	sN	x			n			Nutzung des Plangebiets als Lebensraum (Offenland) ungeeignet, kein Niststandort (in Gebäuden) im Bereich des Projektwirkraumes vorhanden; durch die Planung keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes zu erwarten.
5513	AVI		bgA	Schwanzmeise	sN	x			v	(v)	n	Die Art konnte durch Kartierungen nicht im Plangebiet festgestellt werden. Eine Betroffenheit ist daher nicht gegeben.

Auswertung TK 25 Montabaur (55124) und Meudt (55133)										Relevanz für den Wirkraum		
B-Plan "Erweiterung-FOC", Montabaur	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTEFAKT, LUWG	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK												
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
5513	AVI		bgA	Schwarzkehlchen	sN	x			n			Kein geeigneter Lebensraum (struktureiches Halboffenland mit Brachflächen) im Untersuchungsraum vorhanden.
5513	AVI	EG	bgA	Schwarzmilan	sN	x			v	(v)	n	Nutzung des Plangebiets als Nahrungshabitat potentiell möglich, kein Niststandort im Bereich des Projektwirkraumes vorhanden.
5513	AVI	BAV	bgA	Schwarzspecht	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume mit altholzreichen Buchenwäldern im UG vorhanden.
5513	AVI	EG	bgA	Schwarzstorch	pV	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (ungestörte Feuchtwiesen, Auwälder) im Untersuchungsraum vorhanden.
5513	AVI		bgA	Singdrossel	sN	x	x		v	v	(v)	Vorkommen in den Gehölzbeständen des Erweiterungsbereiches
5513	AVI		bgA	Sommergoldhähnchen	sN	x			v	(v)	n	Geeignete Lebensräume sind im Plangebiet vorhanden, die Art konnte aber durch die Kartierungen nicht nachgewiesen werden.
5513	AVI	EG	bgA	Sperber	sN	x			v	(v)	n	Nutzung des Projektgebietes als Nahrungshabitat nicht auszuschließen, kein Niststandort vorhanden; angrenzende Gehölze und Gärten (Jagdgebiet) bleiben erhalten
5513	AVI		bgA	Star	sN	x	x		v	v	n	Vorkommen im Plangebiet nur als Nahrungsgast
5513	AVI	EG	bgA	Steinkauz	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume mit Obstbaumwiesen im UG vorhanden, keine Nachweise durch die Kartierung vorliegend.
5513	AVI	EG	bgA	Steinschmätzer		x			n			Nur auf dem Durchzug im Gebiet potenziell vorkommend, keine bekannten Rastplätze im Untersuchungsraum vorhanden
5513	AVI		bgA	Stieglitz	sN	x	x		v	v	(v)	Vorkommen in den Gehölzbeständen des Erweiterungsbereiches und in den Ziergehölzen am Parkplatz
5513	AVI		bgA	Stockente	sN	x			n			Geeignete Lebensräume (Gewässer) sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.
5513	AVI		bgA	Sumpfmiese	sN	x			v	(v)	n	Geeignete Lebensräume sind im Plangebiet vorhanden, die Art konnte aber durch die Kartierungen nicht nachgewiesen werden.

Auswertung TK 25 Montabaur (55124) und Meudt (55133)										Relevanz für den Wirkraum		
B-Plan "Erweiterung-FOC", Montabaur	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTEFAKT, LUWG	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK												
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
5513	AVI		bgA	Sumpfrohrsänger	SN	x			v	(v)	n	Geeignete Lebensräume sind im Plangebiet vorhanden, die Art konnte aber durch die Kartierungen nicht nachgewiesen werden.
5513	AVI		bgA	Tannenmeise	SN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (Nadelwälder) von der Erweiterung betroffen. Keine Nachweise durch die Kartierung vorliegend.
5513	AVI	BAV	bgA	Teichhuhn	SN	x			n			Geeignete Lebensräume (naturnahe Gewässer) sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.
5513	AVI		bgA	Teichrohrsänger	SN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (Gewässer mit Röhricht oder Schilfbestände) im Untersuchungsraum vorhanden.
5513	AVI		bgA	Trauerschnäpper	SN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (Parks, Gärten) im Untersuchungsraum vorhanden
5513	AVI		bgA	Türkentaube	SN	x			v	(v)	n	Potentiell in den angrenzenden Siedlungsflächen auftretend. Es konnten aber keine Nachweise der Art durch Kartierungen erbracht werden. Eine Beeinträchtigung ist daher nicht zu erwarten.
5513	AVI	EG	bgA	Turmfalke	SN	x	x		v	v	n	Nutzung des Projektgebietes als Nahrungshabitat nachgewiesen, kein Niststandort im Bereich der Bauflächenerweiterung vorhanden; durch die Planung ist keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes oder Individuenverluste gegeben.
5513	AVI	EG	bgA	Turteltaube	SN	x			v	(v)	n	Geeignete Lebensräume sind im Plangebiet vorhanden, die Art konnte aber durch die Kartierungen nicht nachgewiesen werden.
5513	AVI	EG	bgA	Uhu	SN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (Steinbrücke, Tongruben, Felsformationen) im Untersuchungsraum vorhanden.
5513	AVI		bgA	Wacholderdrossel	SN	x	x		v	v	n	Vorkommen im Plangebiet nur als Nahrungsgast
5513	AVI		bgA	Wachtel	SN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (Ackerflächen) im Untersuchungsraum vorhanden.

Auswertung TK 25 Montabaur (55124) und Meudt (55133)										Relevanz für den Wirkraum		
B-Plan "Erweiterung-FOC", Montabaur	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTEFAKT, LUWG	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK												
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
5513	AVI	BAV	bgA	Wachtelkönig	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (ausgedehnte Ackerflächen, Wiesenflächen mit geeigneter Halmdichte) im Untersuchungsraum vorhanden.
5513	AVI		bgA	Waldbaumläufer	sN	x			v	(v)	n	Geeignete Lebensräume sind im Plangebiet vorhanden, die Art konnte aber durch die Kartierungen nicht nachgewiesen werden.
5513	AVI	EG	bgA	Waldkauz	sN	x			n			Die Art lebt innerhalb von Waldgebieten. Niststandorte sind daher in größerer Entfernung zum Plangebiet anzunehmen. Eine Störung der Niststandorte kann ausgeschlossen werden, da keine Waldflächen betroffen sind. Durch das Projekt sind keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
5513	AVI		bgA	Waldlaubsänger	sN	x			n			Die Art lebt vorwiegend in geschlossenen Waldbeständen, die im Wirkraum der Planung nicht vorhanden sind.
5513	AVI	EG	bgA	Waldohreule	sN	x			v	(v)	n	Nutzung des Projektgebietes als Lebensraum möglich, kein Niststandort im Bereich des Projektwirkraumes vorhanden; durch die Planung ist keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes oder Individuenverluste zu erwarten.
5513	AVI		bgA	Waldschnepfe	pV	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (Sumpfwälder) im Untersuchungsraum vorhanden.
5513	AVI	EG	bgA	Waldwasserläufer	pV	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (Gewässer mit Schlammflächen) im Untersuchungsraum vorhanden.
5513	AVI		bgA	Wasseramsel	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (Mittelgebirgsbäche) im UG vorhanden.
5513	AVI		bgA	Wasserralle	pV	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (naturnahe Gewässer) im Untersuchungsraum vorhanden.
5513	AVI		bgA	Weidenmeise	sN	x			v	(v)	n	Die Art konnte durch Kartierungen nicht im Plangebiet festgestellt werden. Eine Betroffenheit ist daher nicht gegeben.

Auswertung TK 25 Montabaur (55124) und Meudt (55133)							Relevanz für den Wirkraum					
B-Plan "Erweiterung-FOC", Montabaur	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTEFAKT, LUWG	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>												
5513	AVI	BAV	bgA	Wendehals	pV	x			n			Als Lebensraum sind vor allem strukturreiche Kulturlandschaften mit Gehölzen, Obstgärten, Parks und offener Wald (Laubwald, älterer Nadelwald) geeignet. Obligatorisch ist das Vorhandensein der Hauptnahrung Wiesenameisen (kurzrasige, v.a. magere Wiesen und Weiden, Halbtrockenrasen). Diese Lebensräume sind im Untersuchungsraum vorhanden. Vorkommen im Projektraum konnten aber durch die Kartierungen nicht nachgewiesen werden.
5513	AVI	EG	bgA	Wespenbussard	SN	x			n			Die Art bewohnt ausgedehnte Laubwälder, kein Niststandort im Bereich des Projektwirkraumes vorhanden; durch die Planung keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes
5513	AVI		bgA	Wiesenpieper	SN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume mit Feucht- und Nasswiesen im Projektraum vorhanden.
5513	AVI		bgA	Wintergoldhähnchen	SN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (Nadelwälder) von der Erweiterung betroffen. Keine Nachweise durch die Kartierung vorliegend.
5513	AVI		bgA	Zaunkönig	SN	x	x	v	v	(v)		Vorkommen in den Gehölzbeständen des Erweiterungsbereiches
5513	AVI		bgA	Zilpzalp	SN	x	x	v	v	(v)		Vorkommen in den Gehölzbeständen des Erweiterungsbereiches
5513	AVI		bgA	Zwergtaucher	SN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (naturnahe Gewässer mit Verlandungszone) im Untersuchungsraum vorhanden.
5513	FleM	FFH	bgA	Bechsteinfledermaus	pV	x			n			Als typische Waldfledermaus sind Vorkommen nicht im Plangebiet zu erwarten. Eine Beeinträchtigung ist daher unwahrscheinlich
5513	FleM	FFH	bgA	Braunes Langohr	SN	x			n			Als typische Waldfledermaus sind Vorkommen im Plangebiet nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung ist daher nicht zu erwarten.

Auswertung TK 25 Montabaur (55124) und Meudt (55133)										Relevanz für den Wirkraum		
B-Plan "Erweiterung-FOC", Montabaur	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTEFAKT, LUWG	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK												
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
5513	FleM	FFH	sgA	Fransenfledermaus	sN	x			v	(v)	(v)	Die Art jagt im Baumkronenbereich, aber auch über Feldgehölzen und bodennah zwischen Weidevieh auf Grünlandflächen. Die Nutzung des Projektraumes als Lebensraum ist daher möglich. Wochenstuben sowie Winterquartiere sind in angrenzenden Gebäuden möglich. Eine Beeinträchtigung des Lebensraumes sollte durch Kartierungen weitergehend ermittelt werden.
5513	FleM	FFH	bgA	Graues Langohr	pV	x			v	(v)	n	Die Art besiedelt Ortschaften und Kulturlandschaften, Sommerquartiere an Gebäuden, Winterquartiere in Keller, Höhlen, Stollen und in Gebäuden. Die Nutzung des UG als Nahrungshabitat ist möglich. Kein aktueller Nachweis; eine Beeinträchtigung des Lebensraumes ist nicht gegeben, da durch das geplante Projekt keine erhebliche Änderung des Jagdhabitates erfolgt und die Nutzung des Plangebietes potentiell auch weiterhin als Nahrungshabitat möglich ist. Eine Erhöhung der Kollisionsverluste durch die Planung nicht zu erwarten.
5413	FleM	FFH	bgA	Grosse Bartfledermaus	pV	x			v	(v)	(v)	Die Art besiedelt Wälder und jagt an Waldrändern, Wegen, Schneißen und Ortschaften. Sommerquartiere sind an waldnahen Gebäuden, Nistkästen, Baumhöhlen; Wochenstuben in Dachstühlen und an Hausspalten, Winterquartiere in Stollen und Höhlen. Nutzung des UG als Nahrungshabitat möglich. Eine Beeinträchtigung des Lebensraumes sollte durch weitergehende Kartierungen ermittelt werden.
5513	FleM	FFH	bgA	Grosser Abendsegler	pV	x			v	(v)	(v)	Nutzung des Projektgebietes als Nahrungshabitat möglich. Eine Beeinträchtigung der Art sollten durch weitergehende Kartierungen ermittelt werden.

Auswertung TK 25 Montabaur (55124) und Meudt (55133)							Relevanz für den Wirkraum					
B-Plan "Erweiterung-FOC", Montabaur	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTEFAKT, LUWG	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>												
5513	FleM	FFH	bgA	Grosses Mausohr	sN	x			v	(v)	n	Die Art jagt in Wäldern ohne dichten Unterwuchs, an Laubwaldrändern, entlang von Waldschneisen, in Parks und an Wegen, über abgemähten Wiesen sowie niedrigen Brachen. Potenziell geeignete Jagdgebiete sind im UG über den Wiesen vorhanden sowie am östlichen Gehölzbestand. Als Sommerquartierstandorte werden Dachstühle (v. a. Kirchen und selten Höhlen und Talsperrbauten) genutzt. In Stollen und Höhlen überwintert die Art. Durch die Planung werden keine Quartierstandorte beeinträchtigt. Nahrungshabitate in den angrenzenden Waldflächen bleiben erhalten. Eine Beeinträchtigung der Art ist nicht zu erwarten.
5513	FleM	FFH	bgA	Kleine Bartfledermaus	pV	x			v	(v)	(v)	Jagd in Parks, Gärten und Ortschaften (an Straßenlaternen), Sommerquartiere an walddahen Gebäuden, Nistkästen, Baumhöhlen; Wochenstuben in Dachstühlen und an Hausspalten; Winterquartiere in Stollen und Höhlen; Nutzung des UG als Nahrungshabitat möglich. Eine Beeinträchtigung des Lebensraumes sollte durch weitergehende Kartierungen ermittelt werden.
5513	FleM	FFH	bgA	Mopsfledermaus	sN	x			n			Als typische Waldfledermaus sind Vorkommen im Plangebiet nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung ist daher nicht zu erwarten.
5513	FleM	FFH	bgA	Mückenfledermaus	sN	x			n			Es liegen keine Nachweise aus der Region für die letzten 19 Jahre vor. Aufgrund der erheblichen Vorbelastung und der Habitatausstattung des Plangebietes ist ein Vorkommen nicht zu erwarten, da die Art vorwiegend an Seen und Fließgewässer vorkommt. Eine Beeinträchtigung der Art ist daher nicht gegeben.
5513	FleM	FFH	bgA	Teichfledermaus	sN	x			n			Jagd bevorzugt an Gewässern (ohne Wellengang). Diese sind im Plangebiet nicht vorhanden. Betroffenheit von Quartierstandorten (Gebäude, Keller, Bunker, Höhlen) ist nicht gegeben.

Auswertung TK 25 Montabaur (55124) und Meudt (55133)							Relevanz für den Wirkraum					
B-Plan "Erweiterung-FOC", Montabaur	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTEFAKT, LUWG	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK												
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
5513	FleM	FFH	bgA	Wasserfledermaus	sN	x			v	(v)	(v)	Die Wasserfledermaus jagt bevorzugt über Wasserflächen oder an Gewässerrändern. Sie nutzt aber auch gelegentlich angrenzendes Offenland zur Nahrungssuche, wobei sie in geringer Höhe jagt. Wochenstuben werden in Gebäuden oder Baumhöhlen angelegt. Als Winterquartier nutzt die Art Stollen und Höhlen, aber auch Keller und Bunker. Geeignete Lebensräume sind im UG vorhanden, werden aber nicht beseitigt. Eine Beeinträchtigung der Art durch das geplante Projekt kann daher ausgeschlossen werden.
5513	FleM	FFH	bgA	Zwergfledermaus	sN	x	x	v	v	(v)	Die Art besiedelt Ortschaften und Kulturlandschaften, Sommerquartiere an Gebäuden, Winterquartiere in Keller, Höhlen, Stollen und in Gebäuden. Die Nutzung des UG als Nahrungshabitat ist nachgewiesen.	
5513	FleM	FFH	bgA	Zweifarbfladermaus	pV	x		v	(v)	n	Die Zweifarbfledermaus ist eine Felsfledermaus, die ursprünglich in felsreichen Waldgebieten vorkommt. Als Ersatz für Felsen werden sekundär auch Gebäude in Innenstadtbereichen, Vorstädten und ländlichen Regionen angenommen. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil im siedlungs- und siedlungsnahen Bereich aufgesucht. Nutzung des Untersuchungsraumes als Nahrungshabitat möglich, es sind keine geeigneten Quartierstandorte im Untersuchungsraum vorhanden. Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.	
5513	FleM	FFH	bgA	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	sN	x		n			Die Art besiedelt feuchte Hochstaudenflur und Wiesen mit Vorkommen des Gr. Wiesenknopfes. Die Art konnte im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen werden. Der Gr. Wiesenknopf als Futterpflanze ist nicht im Erweiterungsbereich verbreitet. Eine Beeinträchtigung kann daher ausgeschlossen werden.	

Auswertung TK 25 Montabaur (55124) und Meudt (55133)										Relevanz für den Wirkraum		
B-Plan "Erweiterung-FOC", Montabaur	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTEFAKT, LUWG	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>												
5513	FleM	FFH	bgA	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	sN	x			n			Die Art besiedelt feuchte Hochstaudenflur und Wiesen mit Vorkommen des Gr. Wiesenknopfes. Die Art konnte im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen werden. Der Gr. Wiesenknopf als Futterpflanze ist nicht im Erweiterungsbereich verbreitet. Eine Beeinträchtigung kann daher ausgeschlossen werden.
5513	LEPT	FFH	bgA	Haselmaus	pV	x			v	(v)	(v)	Der Lebensraum im Erweiterungsbereich mit bereichreichem Gehölzbewuchs und Gebüsch ist für diese Art potentiell geeignet. Ein Vorkommen der Art im Projektraum ist daher nicht ohne eine Arterfassung auszuschließen. Weitere Untersuchungen sind daher zur Ermittlung der Betroffenheit vor Erweiterung der Bauflächen erforderlich.
5514	LEPT	FFH	bgA	Luchs	pV	x			n			Die Art besiedelt struktur- und deckungsreiche Wälder. Der Untersuchungsraum ist daher als Lebensraum ungeeignet.
5513	MAM	FFH	bgA	Wildkatze	pV	x			n			Die Art besiedelt ungestörte Waldlandschaften. Der Lebensraum im UG ist daher ungeeignet, da zusammenhängende Waldgebiete nicht vorhanden sind und eine hohe Vorbelastung des Plangebietes durch die Siedlungsflächen, FOC und die Verkehrswege besteht. Potentiell auf Streifzügen im Umfeld des Plangebietes vorkommend. Dieser Lebensraum bleibt erhalten.
5513	MOL	FFH	bgA	Kleine Flussmuschel	pV	x			n			Keine geeigneten Lebensräume der Art mit sauerstoffreichen und klarem Wasser und einem kiesigen bis sandigen Sohlsubstrat im Bereich des UG vorhanden. Ein Vorkommen der Art kann daher ausgeschlossen werden.

Auswertung TK 25 Montabaur (55124) und Meudt (55133)							Relevanz für den Wirkraum								
B-Plan "Erweiterung-FOC", Montabaur	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art			
						ARTEFAKT, LUWG	sonstige Quellen	eigene Kartierung							
SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet															
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen															
5513	REP	FFH	bgA	Schlingnatter	sN	x			n			Die Schlingnatter besiedelt meist trockene Lebensräume mit brüchigen Felsen, Geröllhalden, Steinbrüchen und insbesondere Mauern in Misch- und Laubwäldern. Sie meidet schattige, hohe Nadelwälder. Die Nahrung der standorttreuen Schlingnatter besteht aus Eidechsen, Blindschleichen, kleinen Schlangen und Jungmäusen. Neben einer hohen Beutetierdichte benötigt die Schlingnatter ausgeprägte Hohlraumsysteme im Boden zur Überwinterung. Sie benötigt sandige Plätze in S/SW-Exposition zur Eiablage; Vorkommen im Projektraum daher sehr unwahrscheinlich, da entsprechende Habitatstrukturen fehlen. Letzte Nachweise aus dem MTB von 1991 gemeldet.			
5512 4/55 133	REP	FFH	bgA	Zauneidechse	sN	x			v	(v)	n	Die Art benötigt als Lebensraum trockene sonnenexponierte Lagen, ein lockeres, grabbares gut drainiertes Substrat auf unbewachsenen Teilflächen in S/SW-Exposition als Eiablageplätze, kleinräumige Mosaikstruktur mit spärlicher bis mittelstarker Vegetation sowie Steinen, Totholz usw. als Sonnplätze, Fels-, Erdspalten, vermoderte Baumstubben oder verlassene Nagerbauten als Überwinterungsquartiere. Dementsprechend werden Dünen, Heideflächen, Steppengebiete, Brachflächen, aufgelassene Kiesgruben und Waldränder genauso besiedelt wie subalpine Gebirgsmatten. Weiterhin werden Straßen-, Weg- und Uferränder sowie Bahndämme als Lebensraum genutzt. Ein Vorkommen im Umfeld des Projektraumes ist daher grundsätzlich möglich (z.B. am Bahndamm), aber im Erweiterungsbereich mit dichtem Gehölzbewuchs sehr unwahrscheinlich und bisher nicht nachgewiesen. Weitere Kartierungen erfolgen.			